

Schriftliche Anwaltsprüfung Herbst 2017

1. Sachverhalt

Clara Frei-Giebig (geb. 1936, verwitwet 2010) trat im Februar 2016 in das Evangelische Alters- und Pflegeheim in Thusis ein. Zuvor war sie während 60 Jahren in Sils i.D. wohnhaft. Ende 2012 übertrug sie ihr im Alleineigentum stehendes Wohnhaus in Sils i.D. auf ihren in Chur wohnhaften Sohn Jürg Frei (geb. 1958) im Rahmen eines ‚Abtretungsvertrages auf Rechnung künftiger Erbschaft‘. Um dem Sohn und die in Landquart lebende Tochter Nora Vogel-Frei (geb. 1956) erbrechtlich gleich zu behandeln, wurde im Abtretungsvertrag der Sohn verpflichtet, einen gleich grossen Vorempfang an seine Schwester auszurichten. Der Verkehrswert der übertragenen Liegenschaft betrug zu jenem Zeitpunkt Fr. 395'000.00. Mit Abtretungsvertrag vom 21. Dezember 2012 wurde ein Übernahmepreis von Fr. 360'000.00 vereinbart, aufgeteilt wie folgt:

- Übernahme der bestehenden Hypothek	Fr.	96'800.00
- Barzahlung des Übernehmers an die Abtreterin	Fr.	67'733.40
- Vorempfang Nora Vogel-Frei (bezahlt durch Jürg Frei an Nora Vogel-Frei)	Fr.	97'733.30
- Vorempfang Jürg Frei	Fr.	97'733.30

In Ziff. 11 des Abtretungsvertrages, welcher von Clara Frei und ihren beiden Kindern unterzeichnet wurde, steht folgender Passus:

„Die Vertragsparteien treffen heute im weiteren folgende obligationäre Vereinbarung: Sollten dereinst bedingt durch einen Übertritt der Abtreterin in ein Alters- und Pflegeheim und ausgelöst durch den vorliegenden Abtretungsvertrag, Unterstützungszahlungen durch die Angehörigen nötig werden, verpflichten sich Jürg Frei und Nora Vogel-Frei zu gleichen Teilen, dafür aufzukommen.“

Zum Zeitpunkt der Abtretung erhielt Clara Frei monatlich eine AHV- und BVG-Rente im Betrag von insgesamt Fr. 2'200.00. Mit diesem Einkommen und ihren Ersparnissen kam Clara Frei mit ihrem einfachen Lebensstil gut über die Runden.

Dies änderte sich mit ihrem Eintritt in das Altersheim, welches monatlich Fr. 6'000 kostete. Clara Frei ersuchte deshalb im März 2016 um Ergänzungsleistungen, welche ihr mit Verfügung der zuständigen Ausgleichskasse rückwirkend ab 1. Februar 2016 auch gewährt wurden, allerdings nur im Betrag von Fr. 1'300.00 pro Monat. Die Kürzung um Fr. 2'500.00 pro Monat wurde mit dem Vermögensverzicht von Fr. 230'466.60 per Ende 2012 begründet (Vorempfänge und Differenz Verkehrswert <> Übernahmepreis). Ohne diese Kürzung hätte das Renteneinkommen (inkl. EL) ausgereicht, die monatlichen Heimkosten zu decken. Die Verfügung über die EL-Beiträge ist in Rechtskraft erwachsen und die Kürzung vorliegend nicht strittig (Anmerkung: Sie müssen sich für die Prüfungsaufgabe somit nicht mit Fragen rund um die EL befassen).

Das Defizit bestritt Clara Frei fortan aus ihrem verbliebenen Vermögen. Im Sommer 2017 erschöpften sich aber die privaten Ersparnisse von Clara Frei so weit, dass per Ende August 2017 ein Restbetrag von nunmehr Fr. 678.10 auf ihrem Sparkonto ver-

blieb. Mit Unterstützung der Pro Senectute ersuchte Clara Frei deshalb mit Gesuch vom 10. September 2017 beim kommunalen Sozialdienst der Gemeinde Sils i.D. um Ausrichtung von öffentlich-rechtlichen Unterstützungsgeldern in der Höhe von monatlich Fr. 2'500.00 ab 1. August 2017 bis auf Weiteres.

Am 25. September 2017 erliess der Gemeindevorstand Sils i.D. folgende Verfügung (Anmerkung: Sie können davon ausgehen, dass gemäss Gemeindeverfassung der Gemeindevorstand für diesen Entscheid zuständig ist):

1. *Das Gesuch von Clara Frei vom 10. September 2017 um öffentlich-rechtliche Unterstützung wird abgewiesen.*
2. *Die Gesuchstellerin wird angehalten, ihre Ansprüche auf Verwandtenunterstützung gegenüber ihren Kindern Jürg Frei und Nora Vogel-Frei durchzusetzen.*
3. *Es werden keine Kosten erhoben.*
4. *(Mitteilungen: an Gesuchstellerin und an diverse Behörden)*
5. *(Rechtsmittelbelehrung: Verfügung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG, Beschwerde innert 30 Tagen seit Mitteilung)*

Clara Frei hat heute einen Besprechungstermin bei Ihnen. Sie wird begleitet von ihrer Vertrauensperson bei der Pro Senectute. Im Gespräch erfahren Sie, dass der Sohn Jürg Frei, der als Kadermitarbeiter einer Bank in guten finanziellen Verhältnissen lebe, ohne Weiteres bereit ist, seiner Verpflichtung aus dem Abtretungsvertrag nachzukommen. Er würde auch ‚etwas unterzeichnen‘, wenn das der Sache dienen würde; mehr als seinen Anteil wolle er aber unter keinen Umständen bezahlen, dieser sei ja schliesslich von seiner Schwester geschuldet. Nora Vogel-Frei hingegen sei nicht bereit, Zahlungen vorzunehmen, jedenfalls nicht in gleichem Umfang wie ihr Bruder; sie sei der Ansicht, dass ihr Bruder von der Abtretung der Liegenschaft mehr profitiert habe als sie, also solle er auch mehr zahlen; hinzu komme, dass sie als alleinerziehende Mutter selber schauen müsse, dass jeweils ‚am Ende des Geldes nicht zu viel Monat übrigbleibe‘. Als wäre dies nicht bereits genug Ungemach, überreicht Ihnen Clara Frei ein Schreiben des Evangelischen Alters- und Pflegeheims Thusis vom 3. Oktober 2017, in welchem Ihrer Mandantin wegen ausstehender Zahlungen angedroht wurde, den Wohn- und Pflegevertrag Ende Oktober 2017 auf Ende Januar 2018 zu kündigen, sollten bis dahin nicht alle Ausstände in der Höhe von derzeit rund Fr. 5'000.00 beglichen sein. Ihre Mandantin bittet Sie inständig, ihr zu helfen, damit sie in ihrem Altersheim in Thusis bleiben kann.

2. Aufgaben

Sie werden von Ihrer Mandantin Clara Frei gebeten

- eine Beurteilung der Rechtslage mittels Kurzgutachten vorzunehmen inkl. Skizzierung des prozessualen Weges dort, wo ein gerichtliches Vorgehen evaluiert wird,
- eine Lösung für die bestmögliche Wahrung der Interessen Ihrer Mandantin vorzuschlagen und
- diejenigen Dokumente zu verfassen, welche nach Ihrer Beurteilung notwendig sind zur bestmöglichen Wahrung der Interessen Ihrer Mandantin.

3. Hilfsmittel

Von den KandidatInnen mitgebracht:

Bundesrecht:

- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

Kantonales Recht:

- Kantonsverfassung (KV; BR 110.100)
- Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.000)
- Einführungsgesetz zur ZPO (EGzZPO; BR 320.100)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

Mit den Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)
- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Für die Lösung des Falles werden keine weiteren Erlasse benötigt.